

Taxordnung 2018

Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims Stadtspark Olten.

Art. 2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch von der Verwaltung überprüft und in der Regel per 01.01. der neuen Kostenentwicklung angepasst. Massgebend sind die durch den Regierungsrat festgelegten Höchsttaxen für das jeweilige Betriebsjahr.

Art. 2.1 Leistungen der Institution, die in der Pensionstaxe gemäss Taxtabelle <u>enthalten</u> sind:	Art. 2.2 Leistungen, die in der Pensionstaxe <u>nicht</u> inbegriffen sind:
<ul style="list-style-type: none"> • Unterkunft in der Institution • Pflegebett, sowie Pflegenachttisch • Täglich drei Mahlzeiten • Diät-Menüs • Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten • Freie Konsumation von Tee oder Mineralwasser auf der Abteilung (<i>nicht im Restaurant</i>) • Mineralwasser zu den Mahlzeiten, warme Getränke zum Frühstück und Abendessen • Vorzugspreise im Restaurant • Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom • Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (<i>exkl. Drittkosten wie z. B. Reinigung</i>) • Benützung der Gemeinschaftsräume • Wöchentliche Zimmerreinigung und periodische Grundreinigung • Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (Pflegeleistungen gehen zu Lasten der Pflegegabe) • Interne Postverteilung unter Wahrung des Postgeheimnisses • Kurzberatung/Schalterberatung • Aktivierung sowie kulturelle Veranstaltungen, Animation innerhalb des Hauses • Vorbereitung von Arztvisiten • Organisation von Transportdiensten • Krankheitsbedingter Zimmerservice • Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen • Abklärung der persönlichen Pflegebedürftigkeit • Investitionskostenpauschale für Abschreibungen/Rückstellungen betr. Neubauten/Totalsanierungen • Ausbildungsbeitrag (Pflegepersonal) • Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Toilettenartikel • Ärztliche Betreuung, Medikamente • Laboruntersuchungen • Ambulante Behandlungen • Krankentransporte • Kassenpflichtige Hilfsmittel • Coiffeur, Fusspflege • Radio- und Fernsehgebühren • Chemische Reinigung • Näh- und Flickarbeiten an Wäschestücken • Anbringen von Nämeli • Über der normalen Abnutzung liegende Schäden in Zimmern und an Einrichtungen • Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt) • Sämtliche Versicherungskosten (Krankenkasse, Unfall, Haftpflicht, Hausrat etc.) • Nachlieferung der Post • Zimmerräumung und Entsorgung von Sperrmüll und Kehrlicht • Botengänge und Transportdienste • Handwerksleistungen für individuelle Bedürfnisse von Bewohnern • Vermögensverwaltung • Ausfüllen von Steuererklärungen • Wunschkost (nicht medizinisch indiziert) • Begleitung ausser Haus (ausser Notfälle) • Konsumationen im Restaurant • Leistungen, die über den Anforderungen gemäss qualivista liegen (Sonderverrechnungen) • Zimmerreinigung bei gewünschter Verlegung intern, nach Aufwand • Gäste welche in Wohnungen übernachten • Leerstandspauschale nach Todesfall/Austritt

Art. 2.3 Pflorgetaxe

Die Höchstbeiträge der Pflege entsprechen grundsätzlich den vom Kanton und/oder Gemeinden festgelegten Tarifen und setzen sich zusammen aus den Krankenversicherungsleistungen, dem Pflegekostenbeitrag der Einwohnergemeinden und der vom Regierungsrat festgelegten Patientenbeteiligung.

Die Pflorgetaxe umfasst die Leistungen im Rahmen der Pflege. Entsprechende Einstufungen basieren auf den Gesetzmässigkeiten des vom Kanton Solothurn vorgeschriebenen RAI/RUG-Systems.

Die Abklärung der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt des Bewohners, der Bewohnerin vorgenommen. Danach erfolgt eine periodische Überprüfung alle 6 Monate. Bei signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes kann die Pflegestufe jederzeit den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die Neueinstufung wird schriftlich mitgeteilt.

Bei einer Rückkehr aus dem Spital kann ab dem ersten Tag der wieder im Heim laufenden Pflege und Behandlung die veränderte Pflegeaufwand-Gruppe verrechnet werden, falls die MDS-Beurteilung innerhalb 21 Tagen nach dem Wiedereintritt abgeschlossen ist. Die Einstufungspraxis der Institution wird von der RAI-Qualitätssteuerungsgruppe periodisch kontrolliert.

Art. 2.4 Krankenversicherungsleistung

Dabei wird ein 12stufiges Modell von Buchstabe a bis l mit Minutenwert angewendet. Mit der Umsetzung Neuordnung Pflegefinanzierung Kanton Solothurn wurde die 13. Stufe (m) aufgehoben.

Art. 2.5 Mittel und Gegenstände (in Verhandlung)

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 29. September 1995 ist die Liste der von den Krankenversicherern im Rahmen der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung als Pflichtleistung zu vergütenden Mittel und Gegenstände (MiGeL) aufgeführt. Ab 1.1.2018 sind die Versicherer nicht mehr verpflichtet eine Pauschale an das Pflegematerial auszurichten. Folgende Mittel- und Gegenstände werden vom Heim zur Verfügung gestellt (Produktegruppennummern in Klammern):

- Applikationshilfen (3)
- Inkontinenzhilfen (15)
- Kälte- und/oder Wärmetherapie-Mittel (16)
- Kompressionstherapie (17)
- Messgeräte für Körperzustände/-Funktionen (21)
- Verbandmaterial (34)
- Verschiedenes (99)

Die nachfolgenden MiGeL-Produktgruppen sind von der Pauschale ausgeschlossen und können auf Verordnung des Arztes zum MiGeL-Höchstvergütungsbetrag abzüglich 20% in Rechnung gestellt werden:

- Bandagen (5)
- Bestrahlungsgeräte (6)
- Elektrostimulationsgeräte (9)
- Orthesen (23)
- Prothesen (24)
- Stoma-Artikel (29)
- Therapeutische Bewegungsgeräte (30)
- Tracheostoma-Artikel (31)

Die Anwendung von Geräten, Verbrauchsmaterial und Hilfsmitteln, welche zur Heiminfrastruktur gehören, sind in den Heimkosten inbegriffen. Es sind dies z. B.: Absauggeräte, Inhaliergeräte, Vernebler, Blutdruckapparate, Gehböckli, Rollstuhl (keine Spezialanfertigungen).

Art. 3 Ermässigung der Tagestaxe bei Abwesenheiten (Hotellerie- und Pflegetaxe)

Vorbemerkung: Bei längerer Abwesenheit (Ferienabwesenheit oder Spitalaufenthalt, o. Ä.) haben Bezüger von Ergänzungsleistungen die Ausgleichskasse zu informieren.

Art. 3.1 Spitalaufenthalt

Das Heim verpflichtet sich, während des Spitalaufenthaltes das Zimmer frei zu halten, sofern der gesundheitliche Zustand eine Rückverlegung in die Institution zulässt. Es berechnet hierfür die Pensionstaxe zu Lasten des Heimbewohners, unter Abzug von CHF 10.00 pro Tag für Mahlzeiten ab dem dritten Abwesenheitstag.

Die Pflegekosten werden nicht verrechnet.

Art. 3.2 Ferien

Das Heim ist mit einem Abzug von CHF 10.00 pro Tag von der Pensionstaxe ab dem dritten Tag der Abwesenheit einverstanden.

Die Pflegekosten werden nicht verrechnet.

Art. 3.3 An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage mit voller Verrechnung.

Art. 3.4 Reservationstaxe

Das Pflegeheim Stadtpark definiert die Bezugsbereitschaft des Zimmers. Kann der Eintritt auf den festgelegten Zeitpunkt von Seiten der neuen Bewohnerschaft nicht erfolgen, wird eine Reservationstaxe im Umfang der Pensionstaxe abzüglich CHF 10.00 pro Tag erhoben.

Art. 3.5 Punktuelle Reduktionen

Einzelne versäumte Mahlzeiten etc. können nicht in Abzug gebracht werden.

Art. 4 Besondere Leistungen

Leistungen, die weder in der Hotellerie- noch in der Pflegetaxe enthalten sind, werden separat verrechnet. Diese Leistungen werden nicht von der Ergänzungsleistung oder Sozialhilfe übernommen (siehe Art. 4 Taxtabelle).

Art. 5 Leerstandspauschale

Todesfall

Nach dem Todesfall wird die **reduzierte Pensionstaxe während max. weiteren 14 Tagen in Rechnung gestellt**. Wird das Zimmer innerhalb der Frist neu belegt, werden nur die effektiven Tage verrechnet.

Jede weitere Verlängerung richtet sich nach dem effektiven Tag der Räumung und Reinigung.

Freiwilliger Austritt

Bei einem freiwilligen Austritt, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf das Ende eines Monats, wird lediglich eine Reinigungspauschale gem. Art. 4 Taxtabelle verrechnet.

Art. 6 Sonderverrechnungen

Die Verrechnung von Leistungen, die nachweislich über den Anforderungen gemäss qualivista (Leistungsanforderungen und Bewertung in Alters- und Pflegeheimen der Kantone Baselstadt, Basellandschaft und Solothurn) liegen, ist grundsätzlich möglich. Diese Leistungen sind nicht EL- oder sozialleistungspflichtig.

Art. 7 Rechnungsstellung

Der Beitrag der öffentlichen Hand an die Pflegekosten wird via Clearingstelle direkt dem Kanton verrechnet. Zudem wird die KVG-pflichtige Pflegeleistung direkt mit dem Versicherer abgerechnet.

Diese Beträge werden auf der Rechnung an die Bewohnenden aus Transparenzgründen aufgeführt.

Zudem werden die Pensionstaxen im Voraus in Rechnung gestellt. Die restlichen erbrachten Leistungen und Kosten namentlich:

- KVG-pflichtige Pfl egetaxen
- Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Bereuungsleistungen
- Kosten für medizinische Nebenleistungen
- Kosten für zusätzliche Leistungen und private Ausgaben

werden jeweils per Ende des Monats in Rechnung gestellt.

Die Bezahlung hat innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird zur Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 ein Verzugszins von 5% (OR Art. 104) erhoben.

Genehmigt Verwaltung am:

8.11.2017

Genehmigt vom Amt für soziale Sicherheit:

19.12.2017

Ersetzt die Taxordnung vom:

2007/2008/2009/2010/2011/2012/2013/2014/2015/2016/2017

Der Präsident

Sig. Dominik Stirnimann